

Verschreiben von Betäubungsmitteln

In den letzten Monaten haben einige Krankenkassen Betäubungsmittelrezepte akribisch geprüft und Formfehler jeglicher Art gegenüber der beliefernden Apotheke beanstandet.

Bei Verschreibungen, die einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthalten, unleserlich sind oder den Vorschriften nach § 9 Abs. 1 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) nicht vollständig entsprechen, ist der Abgebende berechtigt, nach Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt Änderungen vorzunehmen.

Um Formfehler auf Betäubungsmittelrezepten zu minimieren bzw. auszuschließen, wollen wir Sie im Folgenden über die korrekte Verschreibungspraxis informieren. Diese leitet sich vor allem aus § 9 BtMVV ab.

Ein BtM-Rezept muss folgende Angaben enthalten:

1. a) Patientenangaben,
b) Angaben zur Krankenkasse und dem Versichertenstatus; bei Privatrezepten der Vermerk „Privat“,
c) Angaben zur Zuzahlung (gebührenfrei oder gebührenpflichtig).

2. Ausstellungsdatum; BtM-Rezepte sind nur **sieben** Tage gültig; Betäubungsmittel dürfen von der Apotheke nicht auf eine Verschreibung, die vor mehr als 7 Tagen ausgefertigt wurde, **abgegeben** werden. Bitte weisen Sie vor allem Patienten mit Dauermedikation darauf hin.

3. a) Eindeutige Arzneimittelbezeichnung.
b) Menge des verschriebenen Arzneimittels (Stückzahl, Milliliter oder Gramm der abgeteilten Form). Die Angabe „1 OP“ bzw. die Normzahl „N 1/2/3“ reicht nicht aus!
c) Bei transdermalen therapeutischen Systemen Angabe der Beladungsmenge

Hinweis:
Auf die Angabe der Beladungsmenge kann nur dann verzichtet werden, wenn sie aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung hervorgeht.

Beispiel:

Fentanyl Pflaster 50 Mikrogramm/h, 5 Stück; hier ist zusätzlich die Beladungsmenge anzugeben, zum Beispiel enthält 8,25 mg Fentanyl (da mehrere Pharmafirmen ein solches Pflaster anbieten).

Beispiel mit eindeutiger Arzneimittelbezeichnung:

Fentanyl-Musterpharm 50 Mikrogramm/h Matrixpflaster, 5 Stück; hier charakterisiert der Name des Arzneimittelherstellers eindeutig das Arzneimittel.

Spezifikationen im Arzneimittelnamen müssen mit angegeben werden. Beispiel:

Fentanyl-Musterpharm TTS (oder MAT oder S) 50 Mikrogramm/h; die Beladungsmenge muss in diesen Fällen nicht angegeben werden.

4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe, zum Beispiel

- 3 x tgl. 1 Tbl./Kps. usw. (3 x 1 bzw. 1-1-1 in der Regel nicht ausreichend),
- aller 3 Tage [Anzahl] Pflaster wechseln (aller 3 Tage Pflaster wechseln nicht ausreichend),

- oder der Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“, falls der Patient eine schriftliche Anleitung erhalten hat. Bitte verwenden Sie nur diese Formulierung! Nicht akzeptiert werden beispielweise Formulierungen wie lt./gemäß schriftlicher Anordnung.

Bei Take-Home-Verschreibungen zur Substitution geben Sie bitte zusätzlich die Reichdauer des Substitutionsmittels in Tagen (i.d.R. max. 7 Tage) an.

Die Dosierungsangabe ist für jedes Betäubungsmittel/Rezept aufzuführen. Der einmalige Hinweis „gemäß schriftlicher Anweisung“ pro Rezept ist nicht ausreichend!

5. bei Überschreiten der Höchstverschreibungsmenge innerhalb von 30 Tagen und/oder dem Verschreiben von mehr als zwei der in § 2 BtMVV genannten Betäubungsmittel den Buchstaben „A“, bei Nachreichen des Betäubungsmittelrezeptes einer notfallbedingten Verschreibung den Buchstaben „N“, im Falle der Verschreibung zur Substitution den Buchstaben „S“ bzw. „SZ“.

6. Name, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung oder Facharztbezeichnung des verschreibenden Arztes, eigenhändige Unterschrift des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i.V.“

Vertretungsfall

Eine Übertragung von BtM-Rezepten auf eine andere zur ärztlichen Berufsausübung berechtigte Person ist lediglich im vorübergehenden Vertretungsfall (bspw. Urlaub, Krankheit) möglich. Bei der Ausfertigung einer solchen Verschreibung hat der Vertreter vor seinen Namen und den zu seiner Person vorgeschriebenen Angaben (Berufsbezeichnung, Anschrift, Facharztbezeichnung, Telefonnummer) den Vermerk „In Vertretung“ bzw. „i.V.“ anzubringen. Die Bestellung neuer BtM-Rezepte für den vertretenen Arzt darf nicht durch den Vertreter erfolgen.

Gemeinschaftspraxen

Jeder Arzt in einer Gemeinschaftspraxis muss eigene BtM-Rezepte verwenden, da diese personenbezogen ausgegeben werden. Sie werden mit der individuellen BtM-Nummer des berechtigten Arztes, dem Ausgabedatum und der laufenden Rezeptnummer codiert.

7. Bei Rezepten für den Praxisbedarf entfallen die Punkte 1 und 4, es reicht der Vermerk „Praxisbedarf“ im Patientenfeld.

Weitere Fragen und Antworten zum Umgang mit Betäubungsmitteln hat die Bundesopiumstelle auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht (http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/BtM/faq/faqbtm_node.html).

Indem Sie die Vorgaben der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung sorgfältig beachten und einhalten, ersparen Sie den Apotheken Rückrufe zur Klarstellung, sich selbst Korrekturen auf den BtM-Rezeptkopien und den Patienten gegebenenfalls Wartezeiten auf die verordneten Arzneimittel.